



Statuten Modellfluggruppe Worb

Wo nachfolgend der Begriff «schriftlich» verwendet wird, ist «elektronisch» eingeschlossen.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- ¹ Die Modellfluggruppe Worb, nachstehend MG Worb genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210).
- ² Die MG Worb ist eine gemeinnützige Organisation. Der Verein ist in seinen Aktivitäten nicht gewinnbringend orientiert. Die finanziellen Mittel werden ausschliesslich für den in den vorliegenden Statuten definierten Zweck eingesetzt. Bei Spesenrückerstattung an Personen muss diese Zahlung sachgerecht, begründet und mit dem Zweck der MG Worb in Zusammenhang stehen. Als Grundlage dienen Reglemente, Vereinbarungen oder Mandate.
- ³ Die MG Worb ist Mitglied des regionalen Modellflugverbandes 2 Bern Oberland Wallis (RMV BOW) im Sinne von Ziffer 3.1 von dessen Statuten. Der RMV seinerseits ist dem Schweizerischen Modellflugverband SMV angeschlossen, der seinerseits ein Spartenverband des Aero-Clubs der Schweiz AeCS ist. Die MG Worb anerkennt die Statuten dieser übergeordneten Verbände. Unter anderem legt Ziffer 2.3 der Statuten des SMV fest, dass er die Ethik-Charta des Schweizer Sports anerkennt und die Mitglieder dem Doping-Statut von Swiss Olympic unterstehen.
- ⁴ Sitz der MG Worb ist Worb, das Rechtsdomizil ist der Wohnsitz des Präsidenten.
- ⁵ Das Vereinsjahr endet am 31. Oktober.

Art. 2 Zweck

Die MG Worb fördert den Modellflug wie folgt:

- a. Pflegen der Kameradschaft und des Gedankenaustausches.
- b. Unterstützen der Mitglieder beim Konstruieren, Bauen und Fliegen von Flugmodellen.
- c. Fördern der technischen und fliegerischen Fähigkeiten ihrer Mitglieder, der Kameradschaft und der Zusammenarbeit.

- d. Organisieren von Veranstaltungen, Kursen, Ausstellungen, Börsen und sportlichen Wettkämpfen.
- e. Mitwirken an Aktionen und Veranstaltungen von Tätigkeitsgruppen des Aero-Club der Schweiz (AeCS) und dessen Sparten- und Regionalverbänden.
- f. Die MG Worb vertritt die Anliegen ihrer Mitglieder im RMV und SMV und über diesen gegenüber nationalen und internationalen Behörden und Organisationen.

2 Mitgliedschaft

Art. 3 Allgemeines

- ¹ In der MG Worb gibt es:
 - a. Aktivmitglieder
 - b. Passivmitglieder
 - c. Sponsoren
- ² Alle Mitglieder mit Ausnahme der Sponsoren erhalten einen Zugang zum Mitgliederbereich der Webseite der MG Worb und werden mit den Protokollen der Tätigkeit der Vereinsorgane bedient.
- ³ Mitgliedschaften in weiteren Modellfluggruppen sind zulässig.

Art. 4 Aktivmitglieder

- ¹ Aktivmitglieder sind Mitglieder, die Flugmodelle bauen, fliegen und aktiv an Veranstaltungen der MG Worb und der übergeordneten Verbände teilnehmen.
- ² Aktivmitglieder sind Mitglieder des AeCS.
- ³ Aktivmitglieder haben das Recht, nach Einweisung die Fluggelände der MG Worb zu benutzen.
- ⁴ Ausser den Probemitgliedern haben Sie an den Versammlungen volles Stimm- und Wahlrecht.
- ⁵ Zu den Aktivmitgliedern gehören:
 - a. Junioren, d.h. Mitglieder bis zum Ende des 18. Lebensjahres.
 - b. Senioren (ab 18. Geburtstag)
 - c. Ehrenmitglieder: Als Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in besonderer Weise um die MG Worb verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder und sind von den finanziellen Pflichten gegenüber der MG Worb, nicht aber den übergeordneten Verbänden enthoben. Sie werden durch die ordentliche Generalversammlung ernannt.

- d. Probemitglieder: Diese haben die Pflichten der Aktivmitglieder und sind angehalten, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen und den Verein und seine Mitglieder tatkräftig zu unterstützen.

Art. 5 Passivmitglieder

Passivmitglied können alle natürlichen Personen werden. Sie werden über die Aktivitäten der MG Worb orientiert und zu den ordentlichen Versammlungen eingeladen. Die Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und sind nicht berechtigt, die Fluggelände zu benutzen.

Art. 6 Sponsoren

Sponsor können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die MG Worb durch einen finanziellen Beitrag oder Sachleistungen unterstützen. Sie werden weder über die Aktivitäten der MG Worb orientiert noch zu den ordentlichen Versammlungen eingeladen.

Art. 7 Pflichten

- ¹ Die Aktiv- und Passivmitglieder sind verpflichtet, sich an die Statuten, Reglemente und Weisungen der Vorstandsmitglieder und Flugplatzchefs zu halten. Bei Widerhandlungen hört der Vorstand das beschuldigte Mitglied an und entscheidet, ob dieses ermahnt oder gesperrt und der nächsten GV zum Ausschluss beantragt wird.
- ² Die Mitglieder sind gehalten, die MG Worb bei der Umsetzung des jährlichen Tätigkeitsprogramms aktiv zu unterstützen.

3 Mutationen

Art. 8 Aufnahmeverfahren

- ¹ Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Präsidenten zu richten.
- ² Einer Mitgliedschaft geht eine mindestens dreimonatige Probemitgliedschaft voraus.
- ³ Probemitglieder dürfen die Fluggelände erst nach Einweisung durch den Chef Infrastruktur benützen.
- ⁴ Die definitive Aufnahme in die Modellfluggruppe erfolgt durch die Generalversammlung bzw. eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder.

Art. 9 Austritt

Ein Austritt ist auf Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben ist dem Vorstand schriftlich spätestens bis zur GV zu übermitteln und gilt ggf. rückwirkend auf das Ende des Vereinsjahres.

Art. 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Art. 11 Ausschluss

¹ Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen, werden nach 2-maliger Mahnung durch den Aero-Club vom Vorstand ausgeschlossen.

² Mitglieder, welche diese Statuten oder die Reglemente und Weisungen der MG Worb grob missachten, schwer gegen die Vereinsinteressen verstossen oder durch unehrenhaftes Verhalten dessen Ansehen schädigen, können von der GV im Sinne von Art. 72 Abs. 1 und 2 ZGB ohne Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Das Versammlungsprotokoll gilt als Ausschlussverfügung.

³ Der Ausschluss entbindet nicht von den finanziellen Verpflichtungen.

Art. 12 Ansprüche

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4 Organisation

Art. 13 Organe der MG Worb

- a. die Generalversammlung (GV)
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

Art. 14 Die Generalversammlung

- ¹ Rechte und Pflichten
- a. Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung. Entlastung des Vorstandes.
 - b. Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes.
 - c. Genehmigung des Budgets.
 - d. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
 - e. Festsetzung des Jahresbeitrages und des Zahlungsmodus.
 - f. Annahme und Änderung der Statuten und Reglemente.
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - h. Auszeichnung von Mitgliedern mit besonderen Verdiensten.
 - i. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - j. Behandlung schriftlicher Anträge.
 - k. Auflösung der MG Worb.

² Organisation

- a. Eine Generalversammlung kann aus wichtigen Gründen oder auf behördliche Weisung auch schriftlich durchgeführt werden.
- b. Die ordentliche GV ist jährlich nach Ende des Vereinsjahres einzuberufen. Die schriftliche Einladung muss spätestens 10 Tage vor der GV zugestellt werden und soll die Traktanden enthalten.
- c. Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand, das Begehren 1/5 aller Mitglieder oder den Revisoren einberufen werden. Die Einladung ist schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 10 Tage zuvor zuzustellen.
- d. Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/8 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- e. Wahlvorschläge können mündlich eingegeben werden.
- f. Jedes anwesende Aktivmitglied hat an der GV eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung getroffen. Im Normalfall gilt die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Erreicht bei Wahlen keine Kandidatur das absolute Mehr, gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- g. Über Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur mit Zustimmung von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten Beschluss gefasst werden.
- h. Anträge müssen bis spätestens 3 Tage vor der GV schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- i. Über die Beschlüsse der GV ist ein Protokoll zu führen, dieses ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- j. Bei Dringlichkeit kann der Vorstand einzelne Geschäfte den Mitgliedern auch im Laufe des Geschäftsjahres zur Abstimmung vorlegen. Die Antwortfrist muss mindestens zehn Tage betragen. Das Abstimmungsergebnis ist nur gültig, wenn mindestens 1/8 der stimmberechtigten Mitglieder teilgenommen hat. Es muss den Mitgliedern innert einer Woche nach dem Antworttermin mitgeteilt werden. Von diesem Verfahren ausgeschlossen sind Statutenänderungen, Ausschlüsse und die Vereinsauflösung.

Art. 15 Der Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Präsidenten
- b. dem Vizepräsidenten
- c. dem Sekretär
- d. dem Kassier
- e. den Spartenchefs (Eventkoordinator / Chef Infrastruktur / Webmaster)

Die Kumulation von höchstens 2 Ämtern auf dieselbe Person ist zulässig.

² Vorstandsmitglieder

- a. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und sind finanziell vom Gruppenbeitrag befreit.
- b. Die Vorstandsmitglieder werden durch die GV gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- c. Ein Austritt auf Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung ist während der Amtsdauer möglich.
- d. Der Austritt aus dem Vorstand ist dem Präsidenten mindestens 2 Monate vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung schriftlich mitzuteilen.

³ Pflichtenhefte

- a. Für jede Funktion im Vorstand besteht ein verbindliches Pflichtenheft.
- b. Anpassungen der Pflichtenhefte müssen vom Vorstand genehmigt werden.

⁴ Dem Vorstand obliegen:

- a. Die Vorbereitung der Geschäfte der GV.
- b. Die Vorbereitung der Geschäfte für schriftliche Abstimmungen.
- c. Die Vertretung der Modellfluggruppe nach aussen.
- d. Der Ausschluss von Mitgliedern, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.
- e. Die Erledigung aller Vereinsgeschäfte, die nicht ausdrücklich der GV zugewiesen sind.
- f. Erlass der Reglemente über die Benützung der Fluggelände und deren Durchsetzung.
- g. Beschlussfassung über Ausgaben gemäss Budget.

⁵ Vorstandssitzung

- a. Der Vorstand wird schriftlich durch den Präsidenten einberufen.
- b. Die Durchführung in Form einer Telefon- oder Videokonferenz ist zulässig.
- c. Der Präsident setzt die Traktandenliste fest. Sie ist den Vorstandsmitgliedern vorgängig bekannt zu geben.
- d. Jedes Vorstandsmitglied kann bei Sitzungsbeginn eine Erweiterung der Traktandenliste beantragen.
- e. Die Vorstandsmitglieder sind angehalten, an den Sitzungen teilzunehmen.
- f. Der Präsident kann Sachverständige zu den Sitzungen beiziehen. Diese haben aber kein Stimmrecht.

6 Beschlussfassung

- a. Der Vorstand beschliesst entsprechend der Traktandenliste.
- b. Einzelne Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.
- c. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.
- d. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- e. Vorstandsmitglieder mit zwei Funktionen haben nur eine Stimme.
- f. Über Entscheide, auch solche auf dem Zirkularweg, ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

7 Finanzwesen

- a. Der Vorstand erstellt für das bevorstehende Vereinsjahr ein Budget.
- b. Für dringliche, nicht budgetierte Ersatzbeschaffungen beträgt die Finanzkompetenz des Vorstandes maximal Fr. 2500.-. Über andere dringliche Ausgaben, Investitionen oder Verpflichtungen, die nicht im Budget enthalten sind und im Einzelfall Fr. 1'000.- übersteigen, muss durch die Vereinsmitglieder schriftlich abgestimmt werden. Im Übrigen verfügt der Vorstand über die finanziellen Mittel im Rahmen des Budgets.
- c. Der Vorstand regelt im Rahmen des Budgetbeschlusses Dienstleistungen durch Dritte zu Gunsten der MG Worb durch schriftliche Vereinbarungen.
- d. Für Auslagen, die den Vorstandsmitgliedern in Ausführung ihrer Ämter entstehen, können diese auf Ende des Vereinsjahres eine Abrechnung zu erstellen (Fahrspesen oder Sitzungsgelder werden nicht abgegolten).
- e. Dem Präsidenten und den Platzwarten werden die Spesen mit einem Pauschalbetrag abgegolten. Dieser Betrag wird von der GV festgelegt und ist auf dem Merkblatt „Mitgliederbeiträge und Vergütungen der Modellfluggruppe Worb“ festgehalten.

Art. 16 Die Rechnungsrevisoren

- ¹ Die MG Worb hat zwei Rechnungsrevisoren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- ² Die GV wählt jährlich einen Rechnungsrevisor für die Dauer von 2 Jahren. Revisor 1 scheidet jeweils aus und wird durch Revisor 2 ersetzt.
- ³ Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung anhand der Bücher und Belege und erstatten der GV Bericht und Antrag.
- ⁴ Mindestens einer der Rechnungsrevisoren muss an der GV teilnehmen, um den Revisorenbericht vorzutragen, ggf. zu erläutern und zur Abstimmung zu bringen.

5 Finanzielle Mittel / Vermögen und Haftung / Berechtigungen

Art. 17 Mittel/Vermögen

Die MG Worb verfügt über folgende finanzielle Mittel:

- a. das Vereinsvermögen
- b. eventuelle Subventionen und Zuwendungen
- c. die Einkünfte aus der Vereinstätigkeit
- d. die Sponsorenbeiträge
- e. die Mitgliederbeiträge

Art. 18 Mitgliederbeiträge

¹ Die Beiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.

² Im Merkblatt "Mitgliederbeiträge und Vergütungen der Modellfluggruppe Worb" sind die Beiträge und deren Zusammensetzung festgehalten.

Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der MG Worb haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Gruppenmitglieder besteht nicht.

Art. 20 Zeichnungsberechtigung

¹ Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

² Der Kassier besorgt die Finanzgeschäfte gemäss vorstehendem Art. 15 Abs. 7 Bst. b) mit Einzelunterschrift.

6 Schlussbestimmungen

Art. 21 Statutenänderung

Anträge zur Änderung der Statuten werden vom Vorstand aus eigener Initiative oder auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes der GV zur Beschlussfassung vorgelegt.

Art. 22 Auflösung

1 Die MG Worb kann nur an einer Generalversammlung mit einem qualifizierten Mehr von 2/3 der Abstimmenden aufgelöst werden.

2 Bei Auflösung der MG Worb ist das Vereinsvermögen dem RMV BOW treuhänderisch bis zur allfälligen Gründung einer neuen Modellfluggruppe im Südosten der Stadt Bern zu übergeben. Bleibt eine solche aus, geht das Vermögen nach zehn Jahren zweckgebunden für den Modellflugsport in den Besitz des RMV BOW über.

Art. 23 Gültigkeit

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 24. November 2017 und wurden an der GV der Modellfluggruppe Worb am 26. November 2021 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:



Ernst Moser

Der Vizepräsident:



Urs Marti